

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

September 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 7/2006 –

Anspruch auf Hilfsmittel zur Ermöglichung der Kommunikation im Umfeld

Hilfsmittel sind im Rahmen **medizinischer Rehabilitation** zu erbringen (§ 31 Abs. 1 SGB IX / § 33 Abs. 1 SGB V), um

- einer **drohenden Behinderung** vorzubeugen,
- den **Erfolg einer Heilbehandlung** zu sichern oder
- eine Behinderung bei der **Befriedigung von Grundbedürfnissen** des täglichen Lebens auszugleichen (soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Voraussetzungen in umfangreicher Rechtsprechung konkretisiert¹:

- Im Grundsatz gehört zu den Grundbedürfnissen die **Bewegungsfreiheit** in einem Raum, in dem sich der behinderte Mensch **zur Erledigung der täglichen Bedürfnisse** bewegen muss; es ist der Raum den ein Gesunder zu Fuß erreicht.
- Es kommt jedoch letztlich immer auch auf die **Besonderheiten des Einzelfalls** an.

Unbeachtlich ist nach Ansicht des BSG, **dass das Hilfsmittel nur mit Hilfe einer anderen Person** eingesetzt werden kann.

Unbeachtlich ist auch dass ein Hilfsmittel über die Befriedigung von Grundbedürfnissen hinaus **weitere Gebrauchsvorteile** hat². In dem nachfolgend beschriebenen Fall des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz geht es um die Frage, ob die Krankenkasse ein Hilfsmittel zu erbringen hat, das **gemeinsame Aktivitäten mit der Familie** und einer Gruppe von Personen mit gleicher Problemlage ermöglicht.

Anschließend werden neuere Urteile des BSG referiert, die einen ähnlichen Hintergrund haben.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

¹ Z.B. BSG, 26.3.2003 - B 3 RK 26/02 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 2 und die unten besprochenen BSG-Urteile

² Das Wahlrecht wird hierdurch auch nicht eingeschränkt. S. dazu den nächsten Diskussionsbeitrag A .../2006.

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 3.3.2006 – L 1 KR 72/05 –

I. Wesentliche Aussagen:

1. Was zur Sicherung der Grundbedürfnisse erforderlich ist, richtet sich letztlich nach den besonderen Bedingungen des Einzelfalls.
2. Der Integration in die Aktivitäten der Familie kommt besondere Bedeutung zu.
3. Bei nur sehr geringer Möglichkeit zu Freizeitaktivitäten ist die Förderung dieses Bereichs in die Abwägung einzubeziehen.
4. Ein Hilfsmittel, das die Teilnahme an Fahrradfahrten ermöglicht, dient unter diesen Voraussetzungen der Vermeidung von Isolation und damit einem Grundbedürfnis, wenn dem Fahrradfahren in der Familie besondere Bedeutung zukommt.

II. Der Fall:

Der Kläger leidet an einer **Tetraplegie**. Er ist nicht gehfähig und kann nur unter Abstützung des Körpers sitzen. Eigenständige Fortbewegung mit Elektrorollstuhl ist nicht möglich. Er wird in einem Sitzschalenrollstuhl von den ihn betreuenden Personen bewegt und kann so Plätze im Nahbereich erreichen um Geschäfte des täglichen Lebens zu erledigen. Im Oktober 2003 beantragte er zusätzlich ein sog. **Rollfiets**, eine Kombination von Rollstuhl und Fahrrad, das von einer anderen Person gefahren und gelenkt wird. Er begründete dies, gestützt durch ärztliches Attest damit, dass Fahrradausflüge ein wesentlicher Bestandteil des Familienlebens seien. Das Rollfiets vermeide eine Isolation im Familienbereich und eröffne außerdem die Teilnahme an **Rollfietsgruppen**.

Die **Beklagte** lehnte den Antrag ab mit der Begründung, **Fahrradausflüge** zählten **nicht zu den Grundbedürfnissen**; die Ermöglichung solcher Aktivitäten sei deshalb nicht Aufgabe der Krankenkassen. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg, die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung:

Das LSG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass wegen der Besonderheiten des Einzelfalls das Rollfiets **notwendig** sei, **um einer Isolation entgegen zu wirken**. Dem gemeinsamen

Fahrradfahren komme in der Familie des Klägers besondere Bedeutung zu. Ihn davon auszuschließen verstärkte seine Isolation.

Hinzu komme dass das Rollfiets ihm die Teilnahme an speziellen Freizeiten für Rollstuhlfahrer ermögliche, die der in Deutschland existierende Rollfietsclub (www.rollfietsclub.de) ausrichte. Dabei sei bedeutsam, dass die Teilnahme an Familienfahrten oder Gruppenveranstaltungen die **einzige Freizeitbetätigung** sei, zu der der Kläger überhaupt in der Lage sei. „Die Vermeidung einer Isolation durch Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Kommunikation zur Vermeidung der Vereinsamung gehört jedoch auch bei älteren und behinderten Menschen zu den Grundbedürfnisse ... (BSG, Urteil vom 16.04.1998 – B 3 KR 9/97 R – SozR 3-2500 § 33 Nr. 27).“

Dem Anspruch des Klägers stehe nicht entgegen, dass das Hilfsmittel nur unter Einschaltung Dritter genutzt werden könne (BSG, Ur. v. 10.11.2005 – B 3 KR 31/04 R – Reha-Kinderwagen, siehe unten).

IV. Würdigung/Kritik:

Das Urteil ist bedeutsam, weil es an einem weiteren Beispiel darlegt, was unter Besonderheiten des Einzelfalls verstanden werden kann. Es arbeitet heraus, dass an sich die Möglichkeit von **Fahrradturen nicht zu den Grundbedürfnissen** gehört, **hier aber** nicht das zusätzliche Vergnügen sondern die **Integration in Familie und Gesellschaft im Vordergrund** steht. Nun lebt der Kläger zwar im Kreise der Familie, sodass von einer Isolation nicht direkt gesprochen werden kann. **Zur Integration zählt aber auch die Teilnahme an zentralen familiären Aktivitäten.** Dass das Fahrradfahren in der Familie des Klägers eine besondere Bedeutung hatte, ist hier unangegriffen festgestellt worden. Das Gericht zählt außerdem mit Recht **ein Minimum an Freizeitaktivitäten zu den Grundbedürfnissen.** Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach den Feststellungen des Gerichts die Möglichkeiten, die das Rollfiets bietet, die einzigen für den Kläger in Betracht kommenden sind. Das gilt dann auch für die Teilnahme an Gruppen des Rollfietsclubs.

Ob die Feststellungen des LSG so zutreffen ist eine andere Frage, die hier nicht überprüft werden kann.

V. Neuere Rechtsprechung des BSG

In diesem Kontext erwähnenswert ist das **Urteil des BSG vom 10.11.2005 – B 3 RK 31/04 R** . Es befasst sich mit dem Antrag einer Vierjährigen auf Erbringung eines **Reha-Kinderwagens**. Die Klägerin litt an extremer Unruhe und Konzentrationsschwäche; sie konnte auf längere Dauer weder ruhig stehen, sitzen oder gehen und war damit im Straßenverkehr hoch gefährdet. Außerdem bestand ständige Stolpergefahr. Ohne das begehrte Hilfsmittel konnte sie keine Spaziergänge oder Ausflüge unternehmen. Es waren

fast sämtliche Aktivitäten außer Haus ausgeschlossen. Das BSG bejahte die Notwendigkeit des Hilfsmittels unter dem Gesichtspunkt der **Integration behinderter Kinder in ihr Lebensumfeld** und der Ermöglichung des Schulbesuchs³

Besonderheiten eines Einzelfalles betrifft auch das (neueste) **Urteil des BSG vom 24.05.2006 – 3 RK 12/05 R -**. Die Klägerin (geb. 1949) war aufgrund einer spastischen Lähmung erheblich gehbehindert. Sie war auf einen Rollstuhl angewiesen. Wegen erheblicher Schwäche der Arme konnte sie aber einen Greifrollstuhl nicht benutzen, wegen der Reduzierung des Sehvermögens auch keinen Elektro-Rollstuhl. Sie ist mit einem Faltrollstuhl ausgestattet, in dem sie überwiegend durch Dritte bewegt wurde. Ihr Ehemann war ebenfalls auf einen Rollstuhl angewiesen und konnte ihr deshalb nicht helfen. Er war mit einem Elektrorollstuhl ausgestattet. Die Klägerin beantragte deshalb die **Ausstattung mit einem doppelsitzigen Elektrorollstuhl, den der Ehemann steuert**. Dieses Modell ermögliche, ihren Ehemann bei Wegen im Umfeld zu begleiten, ohne jeweils Hilfe anfordern zu müssen. Die **Beklagte** lehnte diesen Antrag aber ab, weil sie in der Bereitstellung eines dritten Rollstuhls eine **Überversorgung** sah; dieser Rollstuhl biete auch keine Gebrauchsvorteile, weil die Klägerin weiter auf fremde Hilfe angewiesen sei. Das **BSG** sah – im Gegensatz zur Vorinstanz – den Antrag als berechtigt an, weil durch den doppelsitzigen Rollstuhl der Freiraum der Klägerin erweitert werde. Dadurch, dass sie nicht mehr fremde Hilfe in Anspruch nehmen müsse und stattdessen auf die Hilfe des im Haushalt anwesenden Ehemanns zurückgreifen könne, sei **eine selbständige Lebensführung und die zeitliche Dispositionsfreiheit in weit höherem Maße gesichert**⁴.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

³ vgl. zum Schulbesuch auch BSG, Urt. v.2.8.1979 – 11 RK 7/78 – SozR 2200 § 182b Nr. 13

⁴ Siehe auch BSG, 28.5.2003 –B 3 RK 30/02 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 4 –Toilettenrollstuhl -